

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sportbahnen Eischoll

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Sportbahnen Eischoll Augstbordregion AG (SEA). Bei Benutzung bestimmter Dienstleistungen können zusätzlich besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

2. Billette und Abonnemente

2.1. Gültigkeit

Sämtliche Billette und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Als Ausnahme gelten die Punktekarten. Diese sind für Personen in der gleichen Tarifklasse übertragbar. Alle Billette und Abonnemente sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Punktekarten haben eine Gültigkeit von 2 Jahren.

2.2. Sondertarife

Für den Erwerb von Billetten und Abonnements zum Sondertarif (Kleinkind, Kind, Jugendliche) sind amtliche Ausweise mit Angabe des Geburtsdatums erforderlich und unaufgefordert vorzuweisen. Ohne Vorweisen der Ausweise werden keine vom Normaltarif abweichenden Tarife gewährt. Massgebend sind dabei die Jahrgänge, welche vor der Saison definiert wurden. Diese sind auf der Webseite der Sportbahnen und auch im Aushang bei der Kasse ersichtlich.

Ein Familienrabatt wird gewährt, wenn eine Familie gegen Vorweisung eines Ausweises drei oder mehr Skipässe gleichzeitig bezieht. Als Familien gelten ein oder beide Elternteile zusammen mit den eigenen Kindern bis zum 16. Lebensjahr.

Behinderten Personen mit entsprechendem IV-Ausweis wird der Skipass zum Kindertarif gewährt.

Um von den Einheimischtarifen profitieren zu können, müssen die entsprechenden Personen ihren Wohnsitz im Oberwallis haben (blauer Ausweis) oder, als Gast von Eischoll, den Vertrag* bezüglich Finanzierung des Tourismusfonds bei der Gründung der Tourismus Investitions AG (2017) oder später einen Vertrag* mit einem minimalen Betrag von CHF 200.00 / Jahr unterschrieben haben. Alle berechtigten Vertragsunterzeichner erhalten vor dem Start des Vorverkaufs einen entsprechenden Beleg.

****gilt für die im selben Haushalt lebenden Personen (max. 2 Erwachsene, Jugendliche, Kinder).***

2.3. Vorverkauf

Von den Vorverkaufspreisen können nur Einheimische, Vertragsunterzeichner gemäss Ziffer 2.2, Gäste und Ferienwohnungsbesitzer von Eischoll profitieren.

Aktionen können nicht kumuliert werden. Dies gilt auch für Reka-Checks oder Reka-Card.

2.4. Bei den Buchungsbestätigungen ist zu beachten, dass diese von der SEA mit einem Datenträger

Werden Tickets als Keycard ausgestellt, fällt eine Depotgebühr von CHF 10.00 an. Das Depot wird bei Rückgabe der Keycard zurückerstattet. Im Fall einer beschädigten Keycard wird kein Depot vergütet. Die Keycard kann wiederholt an der Verkaufsstelle der SEA aufgeladen werden.

2.5. Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl eines Billetts oder Abonnements wird gegen Vorweisen der Kaufquittung ein einmaliger Ersatz geleistet. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 in Rechnung gestellt.

2.6. Fahrkarte vergessen

Falls der Inhaber seinen Saison- oder Mehrtageskarte vergessen hat, kauft er eine neue Tageskarte. Nach späterem Vorweisen der Saison- oder Mehrtageskarte, wird die gekaufte Tageskarte rückvergütet.

Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

2.7. Missbrauch/Fälschung

Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Billette und Abonnemente werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Billette und Abonnemente können unter Anwendung derselben Bestimmung entzogen werden. Der Verwender hat eine Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 zu bezahlen.

Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

2.8. Umtausch/Rückerstattung

Billette und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Billette oder Abonnemente umgetauscht werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine Rückerstattung nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das ärztliche Zeugnis massgebend. Aus dem Arztzeugnis muss ersichtlich sein, für wie lange Zeit die verletzte oder erkrankte Person keinen Schneesport betreiben kann. Entsprechend wird der Kaufpreis ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilmässig zurückerstattet (siehe untenstehende Auflistung). Andere persönliche Gründe bieten keine Grundlage für eine Rückerstattung.

Rückerstattungsbeträge

- Tages- und Punktekarten
Keine Rückerstattung
- Mehrtageskarten
Kaufpreis abzüglich der in Anspruch genommenen Tage (es werden nur vollständige Tage gerechnet)
- Saisonabonnement
Die Rückerstattungsbeträge werden wie folgt gerechnet: Pro angebrochenen Monat der Skisaison werden 30% abgezogen. Die Rückerstattung erfolgt in Form eines Gutscheines der SEA.

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.

2.9. Kontrolle

Ein elektronisches Kontrollsystem für Fahrausweise ist vorhanden. Die entsprechenden Leser sind ordnungsgemäss zu benutzen und der Benutzer der Bahn hat den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Die Billette und Abonnemente sind auf Verlangen vorzuweisen.

3. Zahlungsmittel

Die SEA akzeptiert folgende Zahlungsmittel: Bar (CHF oder EURO), alle gängigen Kreditkarten, Postcard, REKA-Checks und REKA-Card. REKA-Checks und REKA-Card können bei Aktionen, wie zum Beispiel Vorverkauf nicht angenommen werden.

Bei Bezahlung in EURO gilt der beim Kassensystem hinterlegte Währungskurs.

4. Ausschluss vom Transport

4.1. Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

Die gilt auch und insbesondere für die Einhaltung der Schutzkonzepte «COVID-19».

4.2. Transporte zur Ausübung eines Sports

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

5. Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt

6. Rettungsdienst

6.1. Einhaltung der Regeln

Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten. Jeder Benutzer der Bahn fährt auf eigene Verantwortung. Markierte Pisten sind auf keinen Fall zu verlassen. Wald- und Wildschutzzonen sind zu meiden. Ausserhalb der Betriebszeiten und nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und vor keinen Gefahren wie beispielsweise Pistenmaschinen (mit Seilwinden) gesichert.

6.2. Unfall

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der SEA und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden ein Betrag von CHF 270.00 zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. REGA, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und SEA untersteht dem schweizerischen Recht.

Der Gerichtsstand ist Eischoll, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Eischoll, im Oktober 2020

SEA Sportbahnen Eischoll
Der Verwaltungsrat